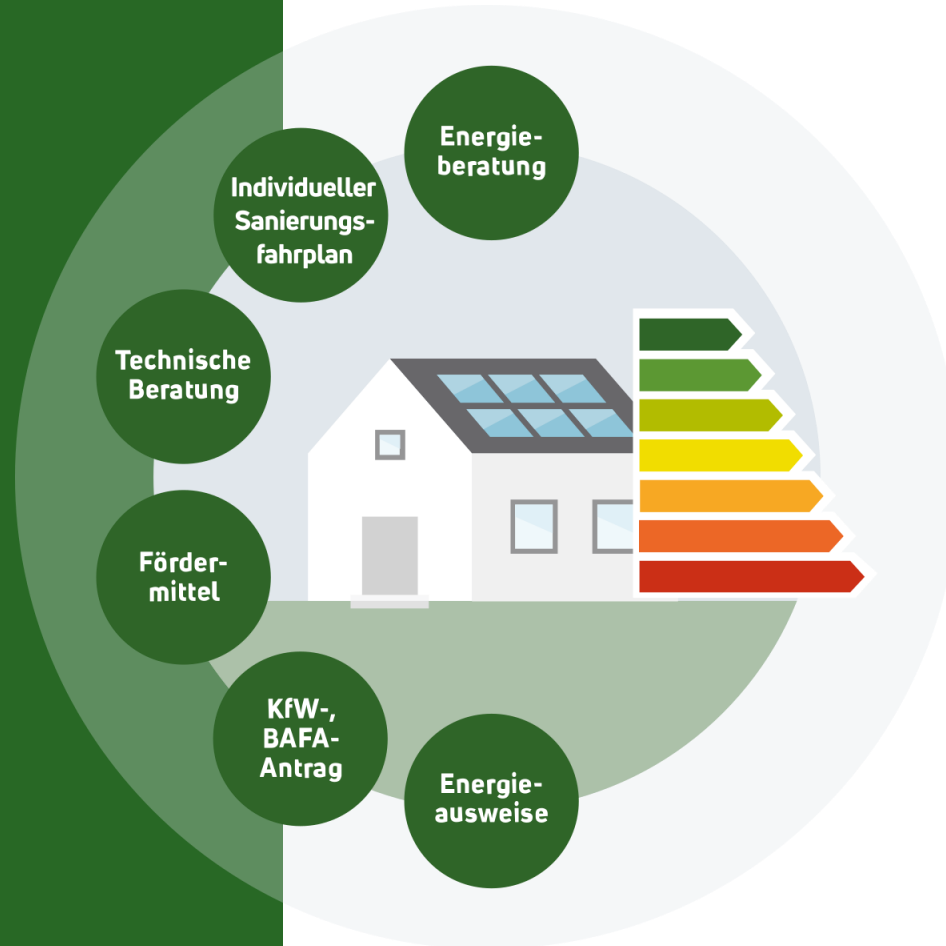


HEIZUNG – RECHTLICHER RAHMEN & FÖRDERUNG

Energie-Stammtische Groß-Gerau
Kreisverwaltung Groß-Gerau
05.03.2025

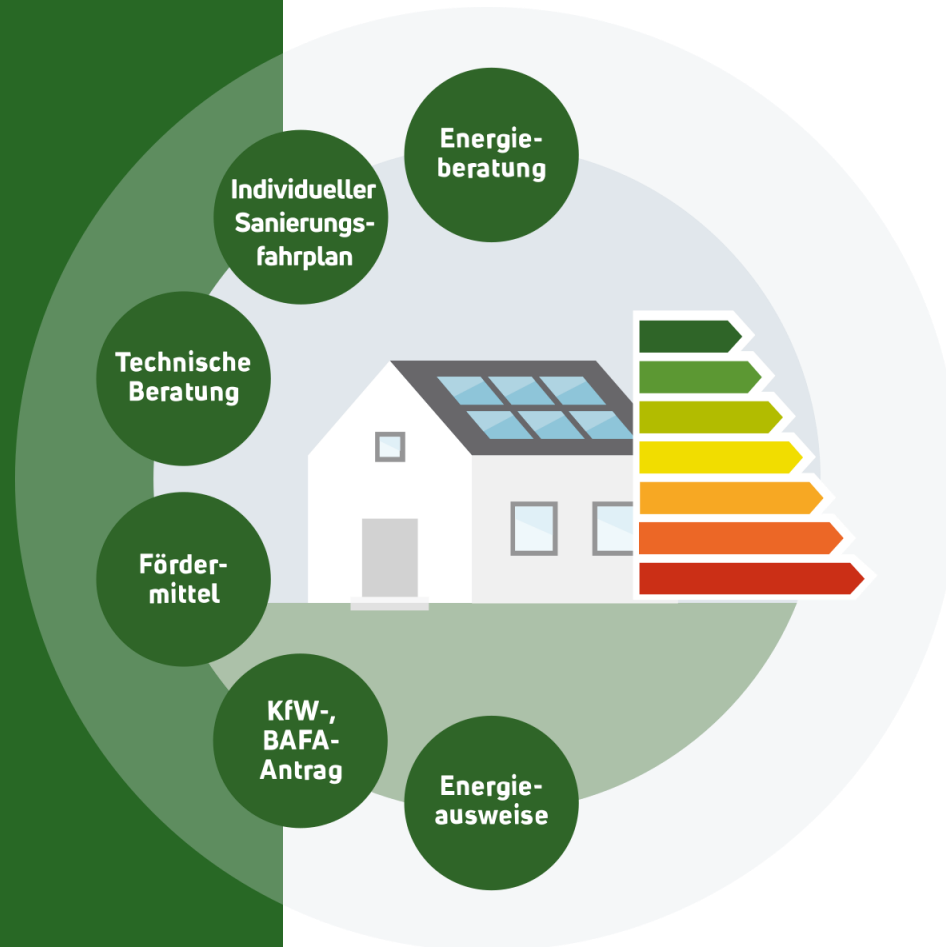




Matthias Lander
M. Sc. Energy Science and Engineering
Energieeffizienz-Experte

Fritz-Bauer-Straße 1
64295 Darmstadt

matthias.lander@effizienz-klasse.de
effizienz-klasse.de



Kurzvorstellung Effizienz:Klasse GmbH

Motivation

Das GEG

- Grundlagen
- Das „Heizungsgesetz“ – 65% Regelung
- Politische Zukunft?

Förderungen

- BEG, BAFA, KfW – Das Förder-ABC
- Effizienzhaus
- Einzelmaßnahme
- Heizungsförderung

Praxisbeispiel – Kombination von Fördermitteln



Initialberatungen



Sanierungsfahrpläne



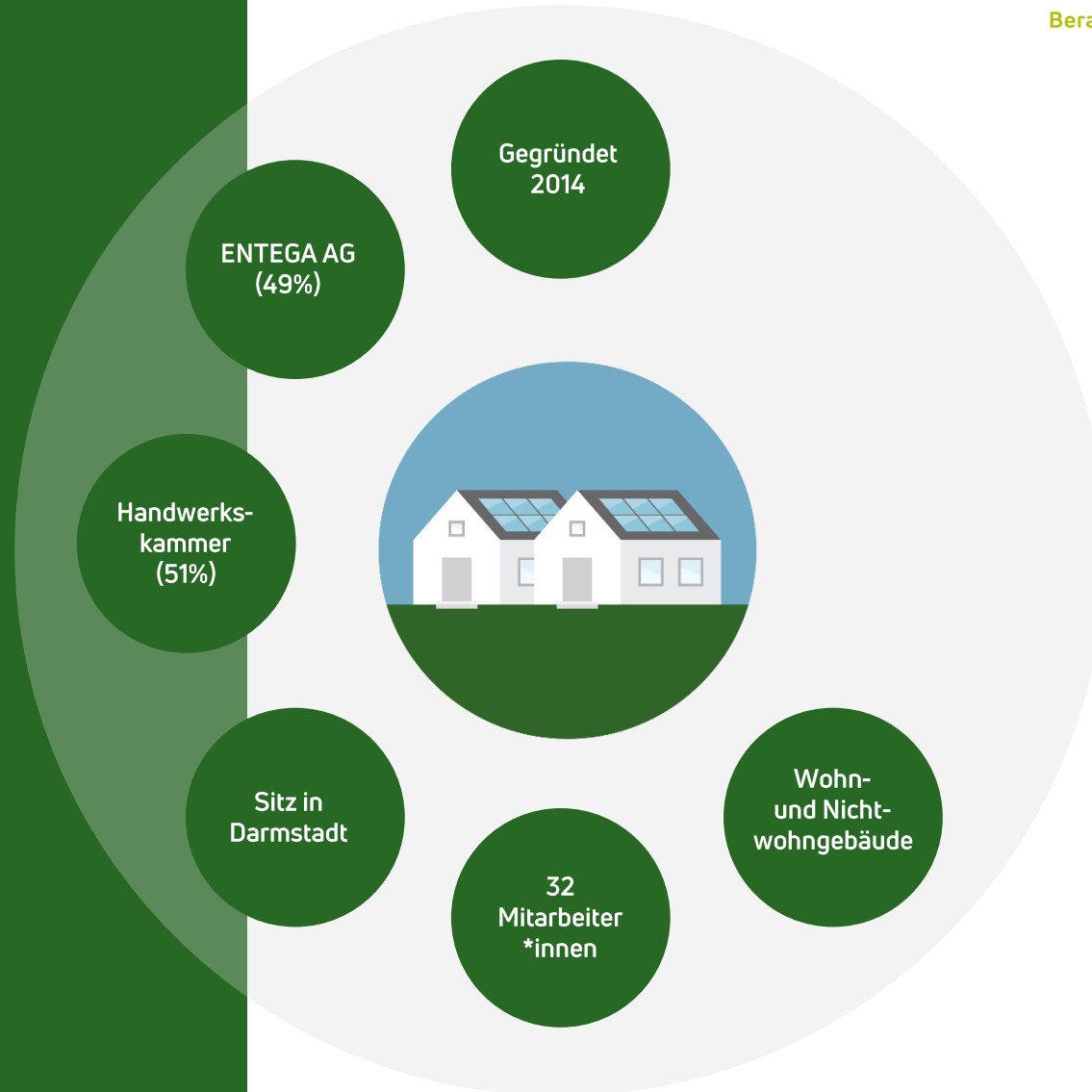
Baubegleitung



Energieausweise



Heizlastberechnungen



Unterstützung im Bauprozess:

Wir begleiten energetische Sanierungen von der ersten Anfrage über die Konzepterstellung und die Umsetzung bis zur Auszahlung der Fördermittel.

Kompetenz durch gute Beratung:

Wir begegnen Menschen offen und helfen fundiert auf wissenschaftlicher Grundlage.

Katalysatorin der Energie- und Wärmewende:

Wir sind die regionale Ansprechpartnerin in Energieeffizienzfragen für alle Beteiligten im Gebäudesektor.



Motivation – Warum energetisch sanieren?

Vollständige Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in der BRD bis 2045

- GEG wird mehr und mehr Ordnungsrecht (65% EE nur ein erster Schritt)
- EU-Vorgaben müssen in den nächsten Jahren umgesetzt werden

Energetisch schlechte Gebäude verlieren schneller an Wert

- Werterhalt/-steigerung durch Sanierung

Senkung der laufenden Kosten (Heizkosten, Instandhaltungskosten)

- Deutliche CO₂-Preis Steigerung ab 2027 möglich

Positive Nebeneffekte:



Das GEG



GEG – Grundlagen

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

... entstanden aus:

Wärmeschutzverordnung

01.11.1977 - WärmeschutzV

Energieeinsparverordnung

01.02.2002 - EnEV

Erneuerbare Energien Wärmegesetz

01.01.2009 – EEWärmeG

... alles in einem Gesetz:

dem GEG = Gebäudeenergiegesetz

01.11.2020 – GEG

Baujahr Wohngebäude im Jahr 2018



Das „Heizungsgesetz“ – 65% Regelung (1/4)

Koalitionsvereinbarung:

„Ab dem 1. Januar 2024 [soll] möglichst jede neue Heizung auf der Grundlage von 65% Erneuerbaren Energien betrieben werden“

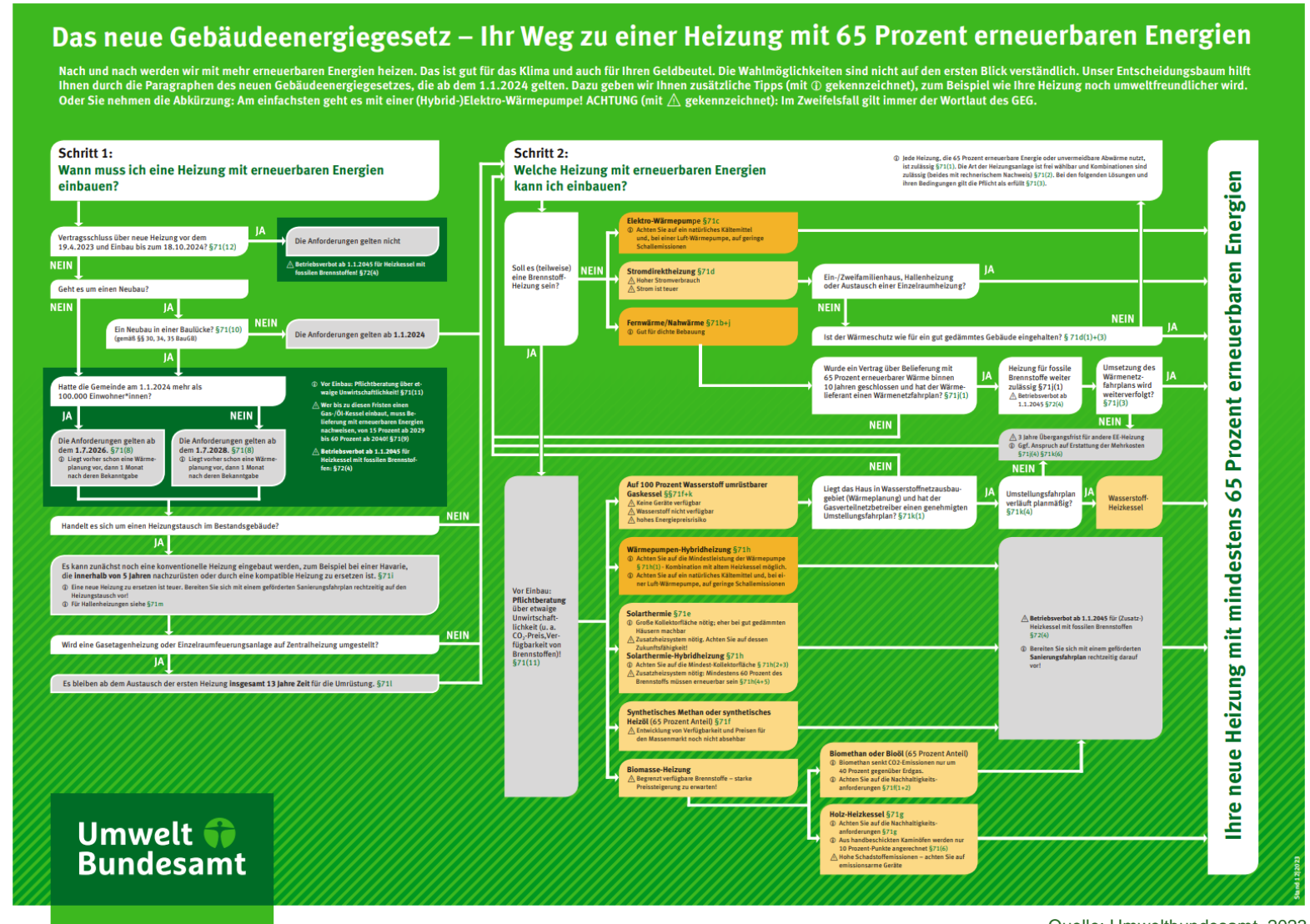


Habecks Heiz-Hammer
**Wärmepumpen-Muffeln
drohen Mega-Strafen!**

Das „Heizungsgesetz“ – 65% Regelung (2/4)

Novelle 2023:

- Chaotischer Gesetzgebungsprozess
 - Leak des Entwurfs
 - „Heizhammer“
 - Überarbeitung
- Abschwächung des ursprünglichen Entwurfs
 - Großzügige Übergangsregeln
 - Kopplung mit Wärmeplanung



Quelle: Umweltbundesamt, 2023

Start 65% Regel

Neubaugelbiete:

Neue Heizungen nur noch mit
65% erneuerbaren Energien
→ Ab 01.01.2024

Bestandsgebäude

Heizungstausch gekoppelt mit
kommunaler Wärmeplanung
→ Große Kommunen ab
01.07.2026
→ Kleine Kommunen bis
01.07.2028

Bestandsheizungen dürfen
repariert werden

5 Jahre Übergangsfrist bei
Heizungshavarie

Großzügige Übergangsfristen bei
MFH

Das „Heizungsgesetz“ – 65% Regelung (4/4)

§ 71 Anforderungen an eine Heizungsanlage

Erfüllungsoptionen:

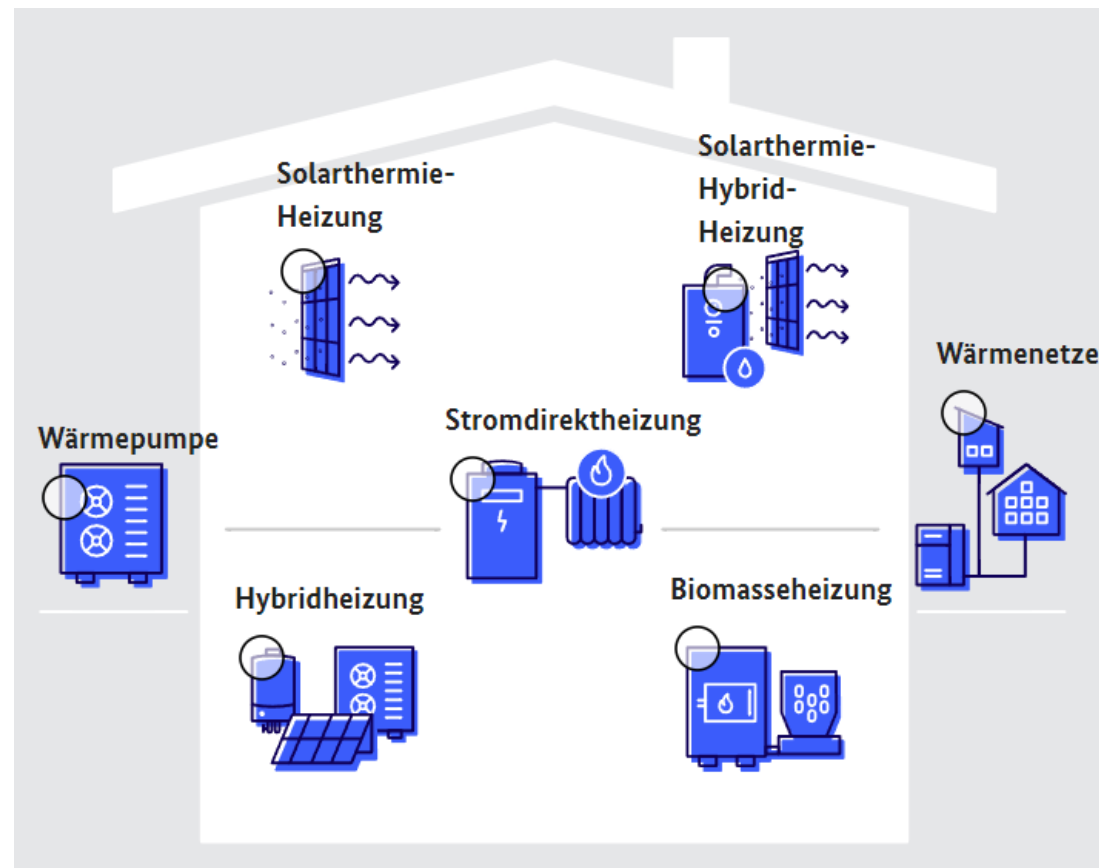
- § 71b – h

Übergangsfristen:

- § 71i – m

Weitere Regelungen:

- § 71n – p



Quelle: energiewechsel.de, 2025

GEG – Politische Zukunft?

CDU/CSU

- **Heizungsgesetz der Ampel zurücknehmen.** Die Menschen brauchen Entscheidungsfreiheit. Sie wissen am besten, welche Heizungsart zu ihrem Wohneigentum und zu ihrem Geldbeutel passt. Es geht uns darum, technologieoffen emissionsarme Wärmelösungen zu fördern und zu nutzen. Dazu gehört für uns auch das Heizen mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Das Heizungsgesetz der Ampel schaffen wir ab.
- **Verlässliche Dekarbonisierung im Gebäudebereich.** Dabei setzen wir auf CO₂-Bepreisung mit sozialem Ausgleich, verlässliche Förderung und technologieoffene Lösungen. So berücksichtigen wir unterschiedliche Gegebenheiten im Bestand.
- **Mehr Markt, weniger Staat.** Wir setzen auf Pioniermärkte, mit denen über Quoten für Grüngas im Gasnetz, Grün-Heizöl oder beispielsweise klimaneutralen Stahl ein effizienter Markthochlauf gelingen kann. So entscheidet nicht der Staat durch Förderung, wer am Markt teilnehmen darf. Auf diesen neuen Märkten setzen sich die besten Anbieter durch.

Quelle: politikwechsel.cdu.de, 2025

SPD

„Die SPD will zwar am GEG festhalten, es aber einem „Praxischeck“ unterziehen, entbürokratisieren und einfacher formulieren, wo es ohne Gefährdung der Zielerreichung möglich sei. Das kündigte Verena Hubertz, stellvertretende SPD-Fraktionsvorsitzende, an. Ohnehin müsse das Gesetz zur Umsetzung einer europäischen Richtlinie über die Effizienz von Gebäude novelliert werden.“

Tagesschau, 19.02.2025

- Komplette Rückabwicklung des „Heizungsgesetz“ unwahrscheinlich
- Vereinfachungen/Anpassungen aber durchaus denkbar (evtl. auch bei Förderungen)

**Einschätzung
des GIH**

Förderungen



BEG, BAFA, KfW – Das Förder-ABC

Förderung erfolgt im Rahmen der BEG: „Bundesförderung für effiziente Gebäude“

- Neue Förderrichtlinie seit 29.12.2023:



Förderungen – Effizienzhaus, KfW (1/2)

Bundesförderung für effiziente Gebäude / Klimafreundlicher Neubau (Wohngebäude)

Stand: Januar 2024, alle Angaben ohne Gewähr

Förderstufen Sanierung	Förderkredit (261)					
	Förderhöchstgrenze je Wohneinheit	Tilgungszuschuss	Zinsvergünstigung ^B	Worst Performance Building ^C	max. Fördersatz	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40 (EE) ^A	120.000 EUR (150.000 EUR)	20 % (25 %)	rd. 2 %	10%	30 % (35 %)	bis zu 36.000 EUR (52.500 EUR)
KfW-Effizienzhaus 55 (EE) ^A		15 % (20 %)			25 % (30 %)	bis zu 30.000 EUR (45.000 EUR)
KfW-Effizienzhaus 70 (EE) ^C		10 % (15 %)			20 % (25 %)	bis zu 24.000 EUR (37.500 EUR)
KfW-Effizienzhaus 85 (EE)		5 % (10 %)			5 % (10 %)	bis zu 6.000 EUR (15.000 EUR)
KfW-Effizienzhaus Denkmal (EE)		5 % (10 %)			5 % (10 %)	bis zu 6.000 EUR (15.000 EUR)
Förderstufen Neubau	Förderkredit (297/298)					
	Förderhöchstgrenze je Wohneinheit	Zinsvergünstigung ^B				
KfW-Effizienzhaus 40 NH (QNG)	100.000 EUR (150.000 EUR)	rd. 2 %				
Fachplanung und Baubegleitung^D	Ein- und Zweifamilienhaus: max. 10.000 EUR Mehrfamilienhaus: 4.000 EUR/WE max. 40.000 EUR	50 %				

EE Die EE (Erneuerbare Energien)-Klasse wird erreicht, wenn mindestens 65 % der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus Erneuerbaren Energien stammt.

NH Ein Effizienzgebäude erreicht die NH (Nachhaltigkeits)-Klasse, wenn diesem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) zuerkannt wurde.

Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

A Serielle Sanierung mit vorgefertigten Bauelementen für Fassade erhalten zusätzlich 15% Extra-Tilgungszuschuss, Kombination mit EE- und NH-Klasse möglich

B Es wird eine Zinsvergünstigung für die erste Zinsbindungsdauer gewährt. Die Zinsvergünstigung für neu gewährte Förderkredite kann unter anderem in Abhängigkeit vom Marktzinnsniveau schwanken.

C Den Worst-Performing-Buildings-Bonus erhalten Sie für das KfW-Effizienzhaus 70 nur in Kombination mit der Erneuerbare-Energien-Klasse.

D Sie stellen Ihren Antrag für die Baubegleitung direkt mit Ihrem Kredit- bzw. Zuschussantrag. Wenn Sie sich für einen Kredit entscheiden, erhöht sich Ihr Kreditbetrag um die Kosten der Baubegleitung. Von diesen Kosten erhalten Sie 50 % als Tilgungszuschuss.

Förderungen – Effizienzhaus, KfW (2/2)

KfW Programm 261

- Energetische Bewertung des gesamten Gebäudes:
 - Energetische Qualität der Gebäudehülle
 - Primärenergiebedarf des Gebäudes (Wärmebereitstellung)
- Bewertung gegenüber einem Referenzhaus
 - Stufen 85, 70, 55 & 40 sind in der Sanierung förderfähig
- Förderung als zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss
 - Zuschuss steigt mit besserer EH-Stufe
 - Max. Förderkreditsumme pro WE: 120.000 bzw. 150.000 €
 - Je nach Laufzeit ca. 1,8 – 2,6 % Zinsen (Stand 03. März 2025)
- Sonderstufen: EE, NH, WPB, Serielles Sanieren

Nur mit EEE!

Förderungen – Einzelmaßnahmen, BAFA (1/2)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Stand: Januar 2024, alle Angaben ohne Gewähr

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden		Förderhöchstgrenze		Fördersatz				Maximaler Fördersatz
		Wohngebäude	Nichtwohngebäude	Basisfördersatz	ISFP	Boni Klimageschwindigkeits-Bonus Effizienz-Bonus Einkommens-Bonus		
Gebäudehülle (BAFA)	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	30.000 EUR/WE Basis						
Anlagentechnik außer Heizung (BAFA)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	+ 30.000 EUR/WE mit ISFP	500 EUR/m ² Nettogrundfläche	15 %	+ 5 % ^A			20 %
Heizungsoptimierung (BAFA)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich nach Verfahren B	pro Jahr						
Heizungsanlagen (KfW)	Solarthermieanlagen							
	Biomasseanlagen ^E	30.000 EUR für 1 WE	30.000 EUR bis 150 m ² Nettogrundfläche			2.500 EUR ^E		
	elektrische Wärmepumpen					+ 5 % ^C		
	Brennstoffzellenheizung	+ Je 15.000 EUR/WE für 2. bis 6. WE	+ 200 EUR/m ² 151 m ² bis 400 m ²	30 %		+ 20 % ^B		+ 30 % ^D
	Wasserstofffähige Heizungen (100% H2-ready, nur Investitionsmehrausgaben)	+ Je 8.000 EUR/WE ab der 7. WE	+ 120 EUR/m ² 401 m ² bis 1.000 m ²					
	Innovative Heizungstechnik auf Basis EE	pro Gebäude	+ 80 EUR/m ² ab 1.001 m ²					
Fachplanung und Baubegleitung (BAFA)	aktuell nur bei Einzelmaßnahmen (BAFA) möglich für Heizungsanlagen (KfW) nur im Rahmen der Heizungsanlage bis zur Förderhöchstgrenze zu dem jeweiligen Fördersatz	5.000 EUR für 1-2 WE 2.000 EUR/WE, max. 20.000 EUR für 3+ WE	5 EUR/m ² Nettogrundfläche max. 20.000 EUR			50 %		
Ergänzungskredit (KfW)	nur in Verbindung mit förderfähiger Zuschussförderung	120.000 EUR/WE	500 EUR/m ² Nettogrundfläche, max. 5.000.000 EUR			Zinsvergünstigung von bis zu 2,5 % nur für selbstnutzende Eigentümer/Innen bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 90.000 EUR		

A ISFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (ISFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte (nicht bei Heizungsanierung und im Nichtwohngebäude).

B Klimageschwindigkeitsbonus: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Stromspeicher- (Nachtspeicher) und Gasetagenheizungen sowie Gaszentralheizungen, deren Inbetriebnahmedatum mind. 20 Jahre zurückliegt. Der Klimageschwindigkeits-Bonus wird nur für selbstgenutztes Wohneigentum gewährt, bei weiteren Wohneinheiten anteilig gekürzt. Ein Nachweis muss durch Meldebescheinigung und Grundbuchauszug erbracht werden. Ab 2029 sinkt die Höhe des Bonus bis 2037 stetig ab.

C Effizienz-Bonus für Wärmepumpen: wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel verwendet wird (R290 Propan, R600a Isobutan, R1270 Propen, R717 Ammoniak, R718 Wasser, R744 Kohlendioxid).

D Einkommensbonus: für Eigentümer/Innen, deren zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen max. 40.000 EUR beträgt. Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende zählen mit. Wird nur für selbstgenutztes Wohneigentum gewährt. Ein Nachweis muss durch Meldebescheinigung und Grundbuchauszug sowie Einkommenssteuerbescheide des vorletzten und drittletzten Jahres erbracht werden.

E pauschale Förderung i. H. v. 2.500 EUR für emissionsarme Biomasseanlagen (Staubwert <2,5 mg/m³) wird von Förderhöchstgrenze abgezogen; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur in Verbindung mit Solarthermie oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung gewährt; Förderung zur Heizungsoptimierung i. H. v. 50% möglich, wenn Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen durchgeführt werden.

Mit der Antragstellung ist bei allen Einzelmaßnahmen ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung mit dem ausführenden Unternehmen vorzulegen!

Förderungen – Einzelmaßnahmen, BAFA (2/2)

BEG EM

- Unterschiedliche Technische Anforderungen je nach Maßnahme
 - U-Wert bei Hüllbauteilen
 - Andere technische Parameter
- iSFP-Bonus
 - Zusätzlich 5%-Förderung und Erhöhung der Förderhöchstgrenze
 - iSFP: „individueller Sanierungsfahrplan“
→ standardisiertes und gefördertes Energieberatungsprodukt
- „Unbekannte“ Förderungen:
 - Smart Home
 - Heizungsoptimierung
 - Sommerlicher Wärmeschutz

(Fast) nur mit
EEE!

Förderhöchstgrenze gilt pro Jahr!
→ Mehrere Anträge möglich

Förderungen – Einzelmaßnahmen, KfW (1/3)

Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Stand: Januar 2024, alle Angaben ohne Gewähr

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden		Förderhöchstgrenze		Fördersatz				Maximaler Fördersatz	
		Wohngebäude	Nichtwohngebäude	Basisfördersatz	ISFP	Boni Klimageschwindigkeits-Bonus	Effizienz-Bonus		Einkommens-Bonus
Gebäudehülle (BAFA)	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	30.000 EUR/WE Basis							20 %
Anlagentechnik außer Heizung (BAFA)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	+ 30.000 EUR/WE mit ISFP	500 EUR/m ² Nettogrundfläche	15 %	+ 5 % ^A				
Heizungsoptimierung (BAFA)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich nach Verfahren B	pro Jahr							
Heizungsanlagen (KfW)	Solarthermieanlagen								70 %
	Biomasseanlagen ^E	30.000 EUR für 1 WE	30.000 EUR bis 150 m ² Nettogrundfläche			2.500 EUR ^E			
	elektrische Wärmepumpen					+ 5 % ^C			
	Brennstoffzellenheizung	+ Je 15.000 EUR/WE für 2. bis 6. WE	+ 200 EUR/m ² 151 m ² bis 400 m ²	30 %		+ 20 % ^B		+ 30 % ^D	
	Wasserstofffähige Heizungen (100% H2-ready, nur Investitionsmehrausgaben)	+ Je 8.000 EUR/WE ab der 7. WE	+ 120 EUR/m ² 401 m ² bis 1.000 m ²						
	Innovative Heizungstechnik auf Basis EE								
	Anschluss an Gebäudenetz (mind. 25 % EE oder Abwärme) Anschluss an Wärmenetz (Fernwärme)	pro Gebäude	+ 80 EUR/m ² ab 1.001 m ²						
Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes (mind. 65% EE oder Abwärme, Durchführung über BAFA)									
Fachplanung und Baubegleitung (BAFA)	aktuell nur bei Einzelmaßnahmen (BAFA) möglich für Heizungsanlagen (KfW) nur im Rahmen der Heizungsanlage bis zur Förderhöchstgrenze zu dem jeweiligen Fördersatz	5.000 EUR für 1-2 WE 2.000 EUR/WE, max. 20.000 EUR für 3+ WE	5 EUR/m ² Nettogrundfläche max. 20.000 EUR				50 %		
Ergänzungskredit (KfW)	nur in Verbindung mit förderfähiger Zuschussförderung	120.000 EUR/WE	500 EUR/m ² Nettogrundfläche, max. 5.000.000 EUR				Zinsvergünstigung von bis zu 2,5 % nur für selbstnutzende Eigentümer/Innen bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 90.000 EUR		

A ISFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (ISFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte (nicht bei Heizungsanierung und im Nichtwohngebäude).

B Klimageschwindigkeitsbonus: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Stromspeicher- (Nachtspeicher) und Gasetagenheizungen sowie Gaszentralheizungen, deren Inbetriebnahmedatum mind. 20 Jahre zurückliegt. Der Klimageschwindigkeits-Bonus wird nur für selbstgenutztes Wohneigentum gewährt, bei weiteren Wohneinheiten anteilig gekürzt. Ein Nachweis muss durch Meldebescheinigung und Grundbuchauszug erbracht werden. Ab 2029 sinkt die Höhe des Bonus bis 2037 stetig ab.

C Effizienz-Bonus für Wärmepumpen: wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel verwendet wird (R290 Propan, R600a Isobutan, R1270 Propen, R717 Ammoniak, R718 Wasser, R744 Kohlendioxid).

D Einkommensbonus: für Eigentümer/Innen, deren zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen max. 40.000 EUR beträgt. Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende zählen mit. Wird nur für selbstgenutztes Wohneigentum gewährt. Ein Nachweis muss durch Meldebescheinigung und Grundbuchauszug sowie Einkommenssteuerbescheide des vorletzten und drittletzten Jahres erbracht werden.

E pauschale Förderung i. H. v. 2.500 EUR für emissionsarme Biomasseanlagen (Staubwert <2,5 mg/m³) wird von Förderhöchstgrenze abgezogen; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur in Verbindung mit Solarthermie oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung gewährt; Förderung zur Heizungsoptimierung i. H. v. 50% möglich, wenn Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen durchgeführt werden.

Mit der Antragstellung ist bei allen Einzelmaßnahmen ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung mit dem ausführenden Unternehmen vorzulegen!

Förderungen – Einzelmaßnahmen, KfW (2/3)

KfW Programm 458

- Gestaffelter Start verschiedener Antragsgruppen
 - Seit Ende August 2024 alle Gruppen antragsberechtigt
 - Ab März 2025 ist für alle Gruppen die Nachweiseinreichung möglich
 - Hoch automatisiert, digitalisiert, schnell → Förderzusage sofort
 - Verschiedene Boni:
 - Effizienz-Bonus (5 %, nur Wärmepumpe)
 - Emissionsminderungszuschlag (2.500 €, nur Biomasse)
 - Klimageschwindigkeits-Bonus (20 %) → nur bei Selbstnutzung!
 - Einkommens-Bonus (30 %) → nur bei Selbstnutzung!
- Maximaler Fördersatz 70 %
- Förderhöchstgrenze beachten!

EEE optional!
(Aber empfohlen)

Nur ein Antrag
möglich!

Förderungen – Einzelmaßnahmen, KfW (3/3)

Beispiel

- Heizungstausch Einfamilienhaus
 - Ölheizung → neue Luft-Wasser-Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel
 - Eigennutzung, zu versteuerndes Einkommen über 40.000 €/a
 - Kosten für neue WP: 40.000 €
- Mögliche Förderung
 - Grundförderung (30 %)
 - Effizienz-Bonus (5 %)
 - Klimageschwindigkeits-Bonus (20 %)
 - 55 %, Förderhöchstgrenze 30.000 € (!)
 - 16.500 € Förderung

Fachplanung &
Baubegleitung aktuell
nur innerhalb
Förderhöchstgrenze
mitförderbar

Exkurs – Ergänzungskredit

KfW Programm 358/359

- Wann anwendbar?
 - Für Einzelmaßnahmen (BAFA & KfW) mit Zuwendungsbescheid
- Konditionen?
 - Bis zu 120.000 € Kredit pro WE
 - Zinsen (Stand Oktober 2024):
 - 3,3 – 3,6 % (Programm 359)
 - 0,01 – 1,7 % (Programm 358) → Einkommen bis 90.000 €/a & selbstgenutztes EFH/WE
- (aktuelle) Probleme
 - Teilweise sind Banken auf den neuen Kredit nicht eingestellt
 - Finanzvermittler meist nicht interessiert

Einkommenssteuergesetz (EStG):

- § 35c „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“
 - Förderung direkt von Einkommenssteuer absetzbar
 - 20% Förderung über 3 Jahre (1. & 2. Jahr je 7%, 3. Jahr 6%)
 - Höchstbetrag der Steuerermäßigung: 40.000 € über 3 Jahre
 - Nachweise müssen dem Finanzamt vorgelegt werden
 - Regelung in „Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung“ (ESanMV)
 - Technische Voraussetzungen analog Einzelmaßnahmen BEG
- Sinnvoll, wenn Investitionen höher als maximale förderfähige Kosten
- Förderung nachträglich möglich
- Einbindung eines Steuerberaters empfohlen
- entsprechende Steuerlast muss vorhanden sein

Praxisbeispiel – Kombination von Fördermitteln

- Sanierung eines Einfamilienhauses mit Aufstockung
 - Einzelmaßnahme Heizung in 2023 gestellt (durch Kunde)
 - Einzelmaßnahme Dach & Fenster/Tür in 2024 + Ergänzungskredit
 - Rest: Effizienzhaus 85 (5% Tilgungszuschuss & zinsgünstiger Kredit)
- Kalkulierte Kosten: ca. 450.000 €
- Zuschussförderung: ca. 40.000 €
- Zinsvorteil: ca. 30.000 € (bei 20 Jahren Laufzeit)

→ Viel Kommunikation notwendig!

→ Frühe Einbindung des EEE in den Planungsprozess!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wir beraten sie gerne!

effizienz-klasse.de
info@effizienz-klasse.de
06151 360360

